V e r t r a g
über die Durchführung von Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Zwischen

der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. Hilden

- nachstehend „SPE-Mühle“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Der Anbieter führt auf der Grundlage des § 32 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – die Aufgaben der „Erziehung in einer Tagesgruppe“ im Stadtgebiet Hilden durch.

Insbesondere gehören dazu:

a) Planung, Organisation und Durchführung der Erziehung in einer Tagesgruppe auf der Basis einer mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmten Konzeption.

b) Die Leistungen, die sich aufgrund der Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Tagesgruppe – Anlage 1 – ergeben.

c) Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendangeboten in Stadtteilen sowie Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der Stadtteilarbeit.

(2) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt Hilden als zuständiger Jugendhilfeträger entsprechend den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich bei einer im Rahmen der Tagesgruppe festgestellten Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB nach der aktuellen Dienstanweisung des Amtes für Jugend, Schule und Sport nach den Leitlinien des deutschen Städtetages zu handeln und das Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich zu informieren. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schutz eines gefährdeten Kindes ggfs. durch Einschaltung von Polizei, Schutzstelle o.ä. Behörden sicherzustellen.

P:\Alle\Somacos\doc\00028276.docx

§ 2

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB (KJHG) werden Ziele, Arbeitsaufträge sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme individuell und für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Vor jeder Hilfeplanfortschreibung wird auf Anforderung ein aktueller Sachstandsbericht durch den Anbieter erstellt.

§ 3

(1) Der Anbieter und die Stadt verpflichten sich, das Angebot der Tagesgruppe weiter zu entwickeln. Dazu finden halbjährlich zwischen dem Anbieter und der Stadt Qualitätsdialoge statt.

§ 4

(1) Der Anbieter stellt eine durch den Landschaftsverband genehmigte Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII mit 8 Plätzen und 2 Fachkräften zur Verfügung. Bei der Arbeitszeit der Fachkräfte, die mindestens über eine entsprechende Erzieherausbildung verfügen müssen, handelt es sich um Vollzeitplanstellen.

(2) Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiter mit Erzieherqualifikation sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S 11 TVÖD einzugruppieren, die pädagogischen Mitarbeiter mit therapeutischer Zusatzausbildung analog der Stufe S14 TVöD.

(3) Die inhaltliche Arbeit der Tagesgruppe ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(4) Die Stadt und der Träger prüfen ob und wie eine eher inklusive Ausrichtung der Tagesgruppe gelingen kann und begeben sich hierzu in einen Qualitätsdialog. Ein neues Konzept soll in 2013 vorliegen.

(5) Der Anbieter verpflichtet sich um eine entsprechende Kooperation seiner Angebote Sozialberatung, FLEX und Tagesgruppe, damit eine optimale Familienbetreuung der Tagesgruppenkinder hergestellt werden kann.

(6) Die Öffnungszeit der Tagesgruppe beträgt wöchentlich 35 Stunden, Schließungszeiten sind mit der Stadt abzusprechen.

(7) Die Stadt ist alleiniger Beleger der Tagesgruppe.

(8) Die Heimaufsicht richtet sich nach den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen.

§ 5

~~(1)~~ Die Stadt Hilden zahlt dem Anbieter für seine Leistung ein Budget in Höhe von **262.506 €**. .**Darin sind die Personalkosten für die 2,5 VzK Fachkraftstellen, die Sach- und Gemeinkosten, die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung und die Sonderkosten enthalten (Kostenaufstellung kann der Anlage 2 entnommen werden). Die Zuwendung wird jährlich in 4 Raten jeweils zur Mitte des Quartals**

P:\Alle\Somacos\doc\00028276.docx

angewiesen. ~~168.600,00 € jährlich, das in 4 Raten jeweils zur Mitte eines Quartals angewiesen wird. Mit diesem Entgelt sind alle persönlichen und sachlichen Aufwendungen abgegolten.~~

(2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherindex für Deutschland“, ~~Basis 31.12.2004 um mehr als 5 Punkte~~, **Basiswert für 1.1.2012 = 111,5 um mehr als 5 %** so hat die SPE-Mühle bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung erneut um 5 **%** ~~Punkte~~ verändert hat.

(3) Über das Kontingent von 8 Plätzen hinaus kann einer Erweiterung von 4 Plätzen vorgenommen werden. Der Träger ist verpflichtet, die notwendige Betriebserlaubnis bei der Heimaufsicht einzuholen und eine erneute Kalkulation des Leistungsentgelts vorzunehmen.

§ 6

(1) Die Vereinbarung tritt zum ~~1. August 2005~~ **01. Januar 2013** in Kraft ~~und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die.~~ Die Vereinbarung **wird** auf unbestimmte Zeit **geschlossen** und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Der Anbieter verpflichtet sich, alle Buchungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Prüfung vorzulegen. Weitergehende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

(3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei vollständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben

P:\Alle\Somacos\doc\00028276.docx

einvernehmlich durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Hilden, den

Für die Sozialpädagogische
Einrichtung Mühle e.V. Hilden

Hans-Werner Schneller
Vorsitzender

Paul Lutter
Geschäftsführer

P:\Alle\Somacos\doc\00028276.docx